



# Satzung

## der Interessengemeinschaft Weissenfelder Eisenbahnfreunde

Beschlossen wurde diese Satzung bei der Hauptversammlung am 05.10.2018.

### § 1 Name & Sitz

- (1) Die IG führt den Namen: „*IG Weissenfelder Eisenbahnfreunde e.V.*“
- (2) Die IG hat ihren Sitz in Weissenfels.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der vordringliche Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung und die Erhaltung der Weissenfelder Eisenbahngeschichte, sowie alle Freunde der Eisenbahngeschichte zu Vorträgen, Zusammenkünften, gemeinsamen Fahrten und Exkursionen zu themenspezifische Veranstaltungen zusammenzuführen. Die Gründung eines Eisenbahnmuseums in Weissenfels soll unterstützt und vorangetrieben werden.
- (2) Die Weissenfelder Eisenbahnfreunde sind überparteilich und unabhängig. Sie unterstützen alle Personen, die sich mit der Geschichte der Eisenbahn in Weissenfels beschäftigen. Das schließt das allgemeine Interesse an der Eisenbahn nicht aus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mit seiner Tätigkeit verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 1 & 2 dieser Satzungsbestimmung dienen der Volksbildung sowie der Pflege historische Daten/Gegenstände über die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahn in Weissenfels.
- (4) Dieser Verein verfolgt ausschließlich & unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 der Abgabenordnung (AO).
- (5) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Personen durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Somit entspricht ein Geschäftsjahr gleich einem Kalenderjahr.

## § 5 Entstehung einer Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die eine vorgeschriebene Beitrittserklärung unterzeichnet abgeben. Für die Mitgliedschaft gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.

(3) Über ihre Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein entscheiden die Mitglieder des Vereines mehrheitlich auf einer ihrer Zusammenkünfte. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

(4) Minderjährige können im Alter ab 14 Jahren dem Verein beitreten. Ihre Beitrittserklärung muss von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

(5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Jedes Mitglied erhält sofort bei seinem Eintritt in den Verein eine Ausfertigung dieser Satzung, eine Geschäftsordnung. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 1a, 1b, 1c oder 1e erfüllt sind.



## § 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird bei folgenden Bedingungen beendet.
- mit dem Ableben eines Mitgliedes
  - durch den nachweislichen Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen sowie natürlichen Personen
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss infolge Beitragsrückstände
  - durch Ausschluss aus anderen Gründen
- (2) Zu § 1c - Der Vorstand ist schriftlich über eine Beendigung der Mitgliedschaft zu informieren. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Ausscheiden verpflichtet, seinen Beitragsverpflichtungen nach § 7 Abs.2, nachzukommen.
- (3) Zu § 1d – Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Verzug sind und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Anhörungsverfahren ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Forderungen des Vereins auf die ausstehenden Beitragszahlungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.
- (4) Zu § 1e – Ein solcher Ausschluss ist bei vereinsschädigender oder anderer unehrenhafter Tätigkeit eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung möglich. Vor einem solchen Ausschluss, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die Forderungen des Vereins auf eventuelle ausstehenden Beitragszahlungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereines sind zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedbeitrages wird gesondert in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.



- (2) Gerät ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate in Rückstand mit seinen Beitragszahlungen, so kann er nach § 6 Abs.3 vom Verein ausgeschlossen werden. Dies tritt jedoch nicht in Kraft, wenn der Vorstand den Beitrag aus begründetem Anlass stundet oder erlässt.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vorher vereinbarten Jahresbeitrag.
- (4) Auf Antrag kann eine Ermäßigung auf die Beitragszahlung erfolgen. Über die Höhe und Dauer der Ermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Gegenüber den Mitgliedern vertritt jedes Vorstandsmitglied den Vorstand.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter benennen.



- (4) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies schriftlich, was auch mittels elektronischer Weise erfolgen kann, unter Angaben der Tagesordnungspunkte von ihm verlangt. Spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederhauptversammlung ist regelmäßig eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle beiden Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einstimmig beschlossen.

## § 10 Wahl & Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung gewählt. Eine Amtsperiode entspricht 2 Jahre.
- (2) Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied des Vorstandes im gesonderten Wahlgang. Die vorgeschriebenen Kandidaten müssen in der Mitgliederhauptversammlung anwesend sein. Sie sind vor dem Wahlgang zu fragen, ob sie sich bereiterklären für ein Amt im Vorstand zu kandidieren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Nach einem erfolgreichen Wahlgang ist der Kandidat zu fragen, ob er zur Übernahme des vorgeschriebenen Amtes bereit ist.
- (3) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Mitgliederversammlung durch Beschlüsse aus ihre Mitte einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlvorsteher und einem Beisitzer besteht. Der Wahlvorsteher des Wahlausschusses leitet die Mitgliederhauptversammlung während der Wahlzeit. Der Wahlausschuss überwacht den satzungsgemäßen Verlauf, nach §10 Abs. 2 ff, der gesamten Wahlhandlung. Er zählt die Stimmen aus und ermittelt das Wahlergebnis, dass vom Wahlvorsteher im Anschluss festgestellt wird. Der Wahlausschuss kann zur Mithilfe bei



dieser Arbeit weitere ordentlich Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder heranziehen.

- (5) Wahlanfechtungen können schriftlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl beim Wahlvorsteher des Wahlausschusses geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb eines Monats über eingegangene Wahlanfechtungen und teilt den Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich mit, was auch mittels elektronischer Weise erfolgen kann. Wird eine Wahlanfechtung stattgegeben, so hat der Wahlvorsteher des Wahlausschusses innerhalb eines weiteren Monats eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gemäß § 11 Abs. 6 zur Neuwahl einzuberufen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit nach § 9 Abs. 3 aus, so muss spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt werden.

## **§ 11 Schatzmeister**

- (6) Der Schatzmeister nimmt die finanziellen Angelegenheiten wahr. Er hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, Zahlungen zu leisten, Buch zu führen und auf den 31. Dezember einen Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Er trägt diesen Abschluss der Mitgliederversammlung vor und macht dabei auch Vorschläge über die Höhe des Mitgliedbeitrages für das folgende Geschäftsjahr. Er gehört nicht direkt zu dem Vorstand, ist jedoch beratend und zu gleich kontrollierend tätig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Monat statt. Dabei werden die aktuellen Arbeitsthemen behandelt.
- (2) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.



- (3) Jedes einzelne ordentliche Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich, aber eine telefonische Stimmenabgabe zum Zeitpunkt der Abstimmung.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen, möglichst am Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich, was auch mittels elektronischer Weise erfolgen kann, unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen einberufen.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung wird vom Wahlvorsteher schriftlich, was auch mittels elektronischer Weise erfolgen kann, im Falle einer Neuwahl nach § 10 Abs. 6 sowie unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (7) Anträge für die ordentliche Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Durchführung der Versammlung dem Vorstand schriftlich, was auch mittels elektronischer Weise erfolgen kann, eingereicht werden. Zu Späte und in der Mitgliederhauptversammlung selbst eingehende Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies die Mitgliederhauptversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (8) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des aktuellen Geschäftsjahres
  - c. Entlastung des Vorstandes für das aktuelle Geschäftsjahr
  - d. Festlegung der Grundzüge des Programms für das neue Geschäftsjahr
  - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder u.a. wichtige Vereinsangelegenheiten
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder ggf. Auflösung des Vereins
  - g. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - h. Falls erforderlich, Neuwahlen des Vorstandes





## § 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen mindestens 10 Jahre archiviert werden.

## § 14 Mitarbeit im Verein

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied im Vorstand, Arbeitsausschuss, Wahlausschuss und für andere Zwecke des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder können den Ersatz der ihnen nachweislich im Vereinsinteresse entstandenen Auslagen verlangen.

## § 15 Datenschutz im Verein

- (1) Der Verein darf die von ihm gesammelten Daten nur im Rahmen des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift nutzen. Die Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden.
- (2) Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Anschrift und Bankdaten der Mitglieder.
- (3) Nach § 4 Abs. 3 BDSG muss der Betroffene über die folgende Umstände informiert werden sobald die Daten weitergeleitet werden und er nicht mit einer Übermittlung zu rechnen hatte.
- a. die Identität der verantwortlichen Stelle
  - b. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
  - c. über die Empfänger





## Satzungsbestätigung

Diese Satzung wurde von unseren Mitgliedern, am 21 September 2018 bestätigt.

Name, Vorname	Datum	Unterschrift

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Hagen Kalweit

Hans-Jörg Winterberg

Thomas Biallas

